

Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 BA-GeschO erhält folgende Fassung: „§§ 23, 23a, 23b und 23 c der BA-Satzung bleiben unberührt.“
3. § 8 Abs. 3 bis 8 BA-Geschäftsordnung erhalten folgende Fassung:

„§ 8 (3) Die vorsitzende Person lässt über die endgültige Tagesordnung beschließen. Sie leitet die Beratungen und Abstimmungen im Bezirksausschuss und seinen Unterausschüssen. Sie handhabt die Ordnung im Sitzungsraum und übt das Hausrecht aus.

(4) In Ausübung des Hausrechts kann die vorsitzende Person Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, die in störender Weise Beifall oder Missfallen äußern oder Zwischenrufe tätigen oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Sie kann nach entsprechender Mahnung einzelne und bei allgemeiner Unruhe alle Zuhörenden aus dem Sitzungsraum verweisen.

(5) Sie ist berechtigt, Bezirksausschussmitglieder, die nicht zur Sache sprechen, beleidigende Ausführungen machen, gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten der Bezirksausschüsse verstoßen oder sonst die Ordnung stören, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann die vorsitzende Person diesen Redebeitrag beenden.

(6) Die vorsitzende Person kann mit Zustimmung des Bezirksausschusses bzw. des jeweiligen Unterausschusses Bezirksausschussmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirksausschusses bzw. Unterausschusses kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Bezirksausschussmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für seine zwei nächsten Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO).

(7) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann die vorsitzende Person die Sitzung unterbrechen oder beenden. Eine unterbrochene Sitzung soll am selben Tag fortgeführt werden. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(8) Eine Störung der Ordnung oder des Hausrechts begeht insbesondere, wer

1. Tonträger abspielt, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel zeigt oder verteilt, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll,
2. Waffen oder sonstige Gegenstände mitführt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, wobei von diesem Verbot Sicherheitskräfte im Auftrag der Landeshauptstadt München und Polizeibeamte im Dienst allgemein ausgenommen sind und weitere Ausnahmen von der vorsitzenden Person erteilt werden können,
3. Mobiltelefone störend benutzt,
4. ungenehmigte Bild- oder Tonaufnahmen fertigt oder
5. sonst das Ansehen des Bezirksausschusses oder seine Tätigkeit in unangemessener Weise zu beeinflussen sucht (z.B. Bekleidung).“

4. § 9 Abs. 8 BA-Geschäftsordnung wird neu eingefügt:

„(8) Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen des Bezirksausschusses bzw. der Unterausschüsse ist ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Gremiums unzulässig. Im Falle einer Zustimmung hat jedes Bezirksausschussmitglied bzw. jede Rednerin oder jeder Redner das Recht, während ihres bzw. seines Redebeitrags die Abschaltung des Bild- bzw. Tonaufzeichnungsgerätes zu verlangen. Letzteres gilt nicht bei Tonaufzeichnungen, die ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Niederschrift erfolgen.“

5. In § 15 Abs. 1 BA-Geschäftsordnung wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Besondere Vorkommnisse in der Sitzung können von der vorsitzenden Person zur Aufnahme in die Niederschrift diktiert werden.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06018 von StR Dr. Babor, StR Schmid, StR Seidl, StRin Kainz vom 02.10.2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
7. Die BA-Anträge Nr. 14-20 / B 06349 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 04.06.2019 und Nr. 14-20 / B 06665 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 09.07.2019 sind damit satzungsgemäß erledigt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.